

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 24. März 2026

Beschluss

0	Führung	2026-60
0.0	Recht	
0.0.1	Systematische Rechtssammlung	
0.0.1.0	Führung	
	Teilrevision Gebührenverordnung - Anpassungen 2026 - Antrag an die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 - Verabschiedung	

Ausgangslage

Die totalrevidierte Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 verabschiedet und mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-4 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Der Gebührentarif wird regelmässig überprüft und wo notwendig überarbeitet und angepasst. Gewisse vorgenommene Anpassungen aus dem Gebührentarif müssen nun in der Gebührenverordnung nachgetragen oder ergänzt werden.

Es betrifft dabei folgende Bereiche:

- 2. Bauwesen
- 3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen
- 8. Friedhofwesen
- 18. Schulwesen
- 19. Gemeindewerke

Erläuterungen zu den Anpassungen

Nachfolgend werden die geplanten Anpassungen erläutert.

2. Bauwesen

Art. 22 Gebührenreduktion

Per 1. Januar 2023 wurden im Kanton Zürich Meldeverfahren für die vereinfachte Bewilligung von Solaranlagen, Wärmepumpen, etc. eingeführt. Da dies nach der letzten Revision der Gebührenverordnung geschah, wird der entsprechende Grundsatz nun ergänzt.

3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 35 Gemeindebibliothek

Bis anhin wurden vergünstigte Abonnemente für Personen in Ausbildung bis 25 Jahre angeboten. Neu sollen einheitlich vergünstigte Abonnemente für Personen bis 20 Jahren angeboten werden. Dies ungeachtet dessen, ob sie in einer Ausbildung sind oder nicht. Gebührenfreie Schnupperabonnemente, wurde fast nie genutzt und sollen deshalb nicht länger angeboten werden. Bei Sozialen Institution soll neu ein vergünstigter Tarif für Abonnemente eingeführt werden. Ein niederschwelliger Beitrag an die Allgemeinheit ist

hier vertretbar. Die unterschiedlichen Höhen der Mahngebühren sind im Gebührentarif aufgeführt, deshalb wird hier auf eine erneute Nennung verzichtet.

3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 36 Schwimmbad

Seit der Saison 2025 kann man die Badi aus Sicherheitsgründen abends nicht mehr mieten (GRB 2025-28).

8. Friedhofswesen

Art. 49 Bestattungskosten

Der Wortlaut soll so angepasst werden, dass er sich auf die Grundzüge beschränkt. Die Detailerläuterungen, was genau die ordentlichen Kosten für Bestattungen beinhalten, sind in der Friedhofsverordnung festgelegt. Aus diesem Grund soll hier auf die explizite Erwähnung der Heimführung im Inland in die Gemeinde verzichtet werden.

18. Schulwesen

Art. 73 Verwaltungsleistungen und Art. 75a Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Neue oder zu erneuernde Bewilligungen sowie die Aufsichtsbesuche sollen künftig im Sinne des Verursacherprinzips der gesuchstellenden Institution oder Privatperson nach Aufwand verrechnet werden können.

19. Gemeindewerke

Art. 79 Leistungen Gemeindewerke und Art. 80 Weitere Dienstleistungen

Am 2. Dezember 2024 hat die Gemeindeversammlung die vier neuen Verordnungen für die Versorgung von Strom, Gas, Wasser und Wärme verabschiedet. Am 17. Dezember 2024 hat der Gemeinderat die Einstellung der Dienstleistung Elektroinstallationen durch die Gemeindewerke beschlossen. Beides hat nun Einfluss auf einerseits die Gebührenverordnung und andererseits den Gebührentarif.

Anpassung

Die exakten Anpassungen der Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021 werden in der Beilage zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 2026-45 aufgezeigt.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.



Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Beschluss

1. Die Teilrevision der Gebührenverordnung wird gemäss Beilage zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der nächsten Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 22. Juni 2026 stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Genehmigung Teilrevision Gebührenverordnung – Anpassungen 2026»

Referentin: Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin, Ressortvorsteherin Präsidiales

3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 4. Mai 2026 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
4. Der Bereich Präsidiales wird beauftragt, bis am 28. April den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen.
5. Der Bereich Präsidiales wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle das Projekt mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.



6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeinderat
 - Kaderkonferenz
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Bereich Präsidiales
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme)
 - Internet «Teilrevision Gebührenverordnung - Anpassungen 2026 - Antrag an die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 - Verabschiedung»
 - Archiv
7. Beilagen:
- Teilrevision Gebührenverordnung - Anpassungen 2026 (Beilage zu GRB 2026-60 vom 24. März 2026)
 - 600.010 Gebührenverordnung (Fassung vom 22. Juni 2026)
 - 600.010 Gebührenverordnung – Anpassungen 2026 sichtbar

Versand: 31. März 2026

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber